



WAIBLINGER KREISZEITUNG

Rems-Murr-Rundschau

Was ist „jugendtypisch“?

Ab einem Alter von 18 Jahren setzt der Gesetzgeber grundsätzlich eine unbeschränkte Strafmündigkeit voraus. Wenn ein „Heranwachsender“ unter 21 Jahren in seiner Persönlichkeit oder seinem Handeln allerdings noch einem Jugendlichen gleicht, kommt Jugendrecht zur Anwendung.

Im Jugendrecht geht es im Gegensatz zu den für Erwachsene geltenden Prinzipien mehr um Erziehung als um Bestrafung. Als pädagogische Mittel kommen bei leichteren Straftaten zum Beispiel gemeinnützige Arbeiten oder soziale Trainingskurse infrage, bei Drogenvergehen Entziehungskuren.

Auch Gefängnisstrafen gehören zum erzieherischen Repertoire - sie sollen aber so bemessen sein, dass die angepeilte Wirkung nicht ins Gegenteil umschlägt. Zu lange Haftzeiten können Jugendliche, anstatt sie zu Einsicht und Umkehr zu bringen, abstumpfen lassen oder erst zu unbekehrbaren Kriminellen machen. Aus diesem Grund gestattet das Jugendstrafrecht nur eine Höchststrafe von zehn Jahren.

Paragraph 105 Jugendgerichtsgesetz definiert, wann auf Heranwachsende Jugendstrafrecht anzuwenden ist . . . q
Erstens: wenn die Art der Tat oder die subjektiven Beweggründe des Täters jugendtypisch sind.

Jugendtypische Beweggründe können Leichtsinn, Gruppenzwang, Angeberei oder leichte Manipulierbarkeit sein. Jugendtypische Arten von Taten sind solche, die geprägt sind von Unüberlegtheit - Musterbeispiele: Fahren ohne Fahrerlaubnis, leichte Körperverletzungen, sinnlose Diebstähle, das Frisieren von Mofas. q Zweitens: wenn eine Reifeverzögerung vorliegt.

Es gilt zu klären, ob ein Täter in seiner persönlichen Entwicklung eigentlich noch einem Jugendlichen gleichsteht. Wer dies beurteilen möchte, muss die Lebensumstände und biographischen Hintergründe des Täters umfassend ausleuchten. In der Praxis helfen den Richtern dabei die Jugendgerichtshelfer, sie tragen ihre Erkenntnisse in der Verhandlung vor. Ein Beispiel für ein typisches Symptom von Reifeverzögerung: Ein Heranwachsender hat seine Lebensplanung nicht im Griff, verfolgt nicht zielstrebig und gewissenhaft eine Berufsausbildung, sondern lebt haltlos in den Tag hinein, weil er den Ernst der Aufgabe, eines Tages auf eigenen Beinen stehen zu müssen, noch gar nicht begriffen hat.

Artikel drucken...

Fenster schließen...